



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 258/21

vom

25. April 2022

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. April 2022 durch den Richter Dr. Reichelt als Einzelrichter

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten vom 8. März 2022 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 28. Dezember 2021 (Kassenzeichen 780021156201) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten auf ihre Kosten als unzulässig verworfen und den Wert des Beschwerdeverfahrens auf bis zu 16.000 € festgesetzt. Mit Kostenrechnung vom 28. Dezember 2021 ist von der Beklagten die Zahlung einer Verfahrensgebühr für die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde in Höhe von 648 € angefordert worden.
- 2 Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer als "Widerspruch" und "sofortige Beschwerde" bezeichneten Eingabe vom 8. März 2022. Der Senat hat die Beklagte mit Schreiben vom 21. März 2022 auf die fehlende Erfolgsaussicht der Eingabe hingewiesen.

II.

3 1. Die Eingabe der Beklagten ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz
im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen. Über diese entscheidet ge-
mäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof der Ein-
zelrichter (BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021 - IX ZR 93/20, juris Rn. 3 mwN).

4 2. Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

5 a) Der Kostenansatz vom 28. Dezember 2021 trifft zu. Für die Verwerfung
der Nichtzulassungsbeschwerde nach einem Wert bis zu 16.000 € ist die von der
Beklagten angeforderte Gebühr in Höhe von 648 € angefallen. Das ergibt sich
aus Nr. 1242 des Kostenverzeichnisses zum GKG (Anlage 1) in Verbindung mit
der Anlage 2 zum GKG. Die Beklagte schuldet die entstandene Gebühr als An-
trags- und Entscheidungsschuldnerin gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1, § 29 Nr. 1 GKG.

6 b) Die mit der Erinnerung vorgebrachten Einwendungen der Beklagten
bleiben ohne Erfolg. Die Beklagte rügt keine Verletzung des Kostenrechts, son-
dern macht mit der Erinnerung vom 8. März 2022 ebenso wie mit ihrem weiteren
Schreiben vom 13. April 2022 geltend, ihr früherer Prozessbevollmächtigter habe
anwaltliche Pflichten verletzt und ohne Vollmacht gehandelt. Mit solchen aus dem
Mandatsverhältnis herrührenden Einwendungen kann sie im Erinnerungsverfahren
gegen den Kostenansatz nicht durchdringen; insoweit muss sich die Beklagte
mit ihrem Rechtsanwalt auseinandersetzen.

- 7 3. Das Verfahren über die Erinnerung ist gerichtskostenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Dr. Reichelt

Vorinstanzen:

AG Worms, Entscheidung vom 16.06.2020 - 3 C 16/20 -

LG Mainz, Entscheidung vom 08.07.2021 - 6 S 50/20 -